11696/D AUSTRIA, Lower H 32

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Festsetzung der Taxe für die Blutegel, welche von den Apothekern und Wundärzten an das Publicum verkauft werden.

Um der Willkühr der Apotheker und Wundärzte bey dem Verkaufe der Blutegel vorzubeugen, und um hierin eine Gleichförmigkeit einzuführen, hat die k. k. vereinte Hofkanzley mit hohem Decrete vom 27. Februar laufenden Jahres, Zahl 5587, zu verordnen befunden, daß eine Taxe für die Blutegel nach den Ortsverhältnissen jeder Provinz bestimmt werden soll.

Hiernach wird in Folge des weiteren Hofdecretes vom 29. May dieses Jahres, Zahl 13615, die Taxe für einen brauchbaren Blutegel, welche die Apotheker und Wundärzte an das Publicum verkaufen, auf 8 Kreuzer Metall-Münze oder 20 Kreuzer Wiener Währung festgesetzt.

Unter dieser Taxe ist jedoch das Honorar für die Ansetzung des Blutegels keineswegs verstanden; die Bestimmung desselben wird, wie bisher, dem wechselseitigen Uebereinkommen der Parteyen auch noch ferner überlassen.

Dieselbe Taxe gilt auch für die von Seite der Polizey-Bezirks-Wundärzte in Wien und der Wundärzte auf dem Lande bey Findlingen sowohl, als auch während der Epidemien bey armen Kranken, Erwachsenen und Kindern angebrachten Blutegel; jedoch ist in allen diesen Fällen unter dieser Taxe nicht nur die Abgabe des Blutegels, sondern auch die Ansetzung desselben mitbegriffen, weil bey diesen letzten Individuen das allerhöchste Aerarium die Kurkosten trägt.

Wien am 25. Junius 1823.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Eduard Vincenz Guldener Edler v. Lobes,
Nied. Oest. Regierungsrath und Protomedicus.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY